

CARL SCHMITT

---

# Politische Theologie

Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität

Zehnte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Politische Theologie



CARL SCHMITT

---

# Politische Theologie

Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität

Zehnte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Veröffentlicht unter Mitwirkung  
des wissenschaftlichen Beirats  
der Carl-Schmitt-Gesellschaft e. V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Erste Auflage 1922  
Zweite Auflage 1934  
Dritte Auflage 1979  
Vierte Auflage 1985  
Fünfte Auflage 1990  
Sechste Auflage 1993  
Siebente Auflage 1996  
Achte Auflage 2004  
Neunte Auflage 2009  
Zehnte Auflage 2015,

mit Satzkorrekturen aus Carl Schmitts Handexemplar  
(Nachlass Landesarchiv NRW, RW 265 Nr. 28210)  
und einem Personenverzeichnis

Alle Rechte vorbehalten  
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Neusatz auf Basis der 1934 erschienenen zweiten Auflage  
Druck: BGZ Druckzentrum GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-14702-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-54702-9 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84702-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

# Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zur zweiten Ausgabe .....	7
<b>I. Definition der Souveränität .....</b>	<b>11-21</b>
Souveränität und Ausnahmezustand S. 13/14. Der Souveränitätsbegriff bei Bodin und in der naturrechtlichen Staatslehre als Beispiel für die begriffliche Verbindung von Souveränität- und Ausnahmezustand S. 14-18. Ignorierung des Ausnahmefalles in der Doktrin des liberalen Rechtsstaates S. 18-21. Allgemeine Bedeutung des verschiedenartigen wissenschaftlichen Interesses an Regel (Norm) oder Ausnahme S. 21.	
<b>II. Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung .....</b>	<b>23-40</b>
Neuere Schriften zur Staatslehre: Kelsen, Krabbe, Wolzendorff S. 26-34. Die Eigenart der Rechtsform (gegenüber der technischen oder ästhetischen Form), beruhend auf der Dezision S. 34-38. Inhalt der Entscheidung und Subjekt der Entscheidung und die selbständige Bedeutung der Entscheidung an sich S. 38-39. Hobbes als Beispiel „dezisionistischen“ Denkens S. 39-40.	
<b>III. Politische Theologie .....</b>	<b>41-55</b>
Theologische Vorstellungen in der Staatslehre S. 43-47. Soziologie juristischer Begriffe, insbesondere des Souveränitätsbegriffes S. 47-51. Die Übereinstimmung der sozialen Struktur einer Epoche mit ihrem metaphysischen Weltbild, insbesondere Monarchie und theistisches Weltbild S. 51. Übergang von Transzendenzvorstellungen zur Immanenz vom 18. zum 19. Jahrhundert (Demokratie, organische Staatslehre, Identität von Recht und Staat) S. 53-55.	
<b>IV. Zur Staatsphilosophie der Gegenrevolution (de Maistre, Bonald, Donoso Cortés) .....</b>	<b>57-70</b>
Dezisionismus in der Staatsphilosophie der Gegenrevolution S. 57-60. Autoritäre und anarchistische Theorien auf der Grundlage des Gegensatzes der Thesen vom „natürlich bösen“ und „natürlich guten“ Menschen S. 60-63. Die Stellung der liberalen Bourgeoisie und deren Definition durch Donoso S. 63-67. Ideengeschichtliche Entwicklung von der Legitimität zur Diktatur S. 67-70.	
<b>Personenverzeichnis .....</b>	<b>71</b>



## Vorbemerkung zur zweiten Ausgabe

Diese zweite Ausgabe der „Politischen Theologie“ ist unverändert geblieben. Heute, nach zwölf Jahren, wird man beurteilen können, wie weit die im März 1922 erschienene kleine Schrift standgehalten hat. Auch die Auseinandersetzung mit dem liberalen Normativismus und seiner Art „Rechtsstaat“ ist Wort für Wort geblieben. Einige Kürzungen bestehen nur darin, daß Stellen, die sich mit Unwesentlichem befaßten, gestrichen sind.

Im Verlauf der letzten Jahre haben sich zahlreiche neue Anwendungsfälle der Politischen Theologie ergeben. Die „Repräsentation“ vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, die Monarchie des 17. Jahrhunderts, die dem Gott der Barockphilosophie analog gedacht wird, die „neutrale“ Gewalt des 19. Jahrhunderts, „qui règne et ne gouverne pas“, bis zu den Vorstellungen des reinen Maßnahmen- und Verwaltungsstaates, „qui administre et ne gouverne pas“, sind ebenso viele Beispiele für die Fruchtbarkeit des Gedankens einer Politischen Theologie. Das große Problem der einzelnen Stufen des Säkularisationsprozesses — vom Theologischen über das Metaphysische zum Moralisch-Humanen und zum Ökonomischen — habe ich in meiner Rede über „Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen“ (Oktober 1929 in Barcelona) behandelt. Von protestantischen Theologen haben besonders Heinrich Forsthoff und Friedrich Gogarten gezeigt, daß ohne den Begriff einer Säkularisierung ein Verständnis der letzten Jahrhunderte unserer Geschichte überhaupt nicht möglich ist. Freilich stellt in der protestantischen Theologie eine andere, angeblich unpolitische Lehre Gott in derselben Weise als das „Ganz Andere“ hin, wie für den ihr zugehörigen politischen Liberalismus Staat und Politik das „Ganz Andere“ sind. Inzwischen haben wir das Politische als das Totale erkannt und wissen infolgedessen auch, daß die Entscheidung darüber, ob etwas *unpolitisch* ist, immer eine *politische* Entscheidung bedeutet, gleichgültig wer sie trifft und mit welchen Beweisgründen sie sich umkleidet. Das gilt



auch für die Frage, ob eine bestimmte Theologie politische oder unpolitische Theologie ist.

Die Bemerkung zu Hobbes, über die beiden Typen juristischen Denkens, am Schluß des zweiten Kapitels (S. 39) möchte ich noch mit einem Wort ergänzen, weil diese Frage meinen Stand und Beruf als Rechtslehrer angeht. Ich würde heute nicht mehr zwei, sondern drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens unterscheiden, nämlich außer dem normativistischen und dem dezisionistischen noch den institutionellen Typus. Die Erörterung meiner Lehre von den „institutionellen Garantien“ in der deutschen Rechtswissenschaft und die Beschäftigung mit der tiefen und bedeutenden Institutionstheorie Maurice Hauriou haben mir diese Erkenntnis verschafft. Während der reine Normativist in unpersönlichen Regeln denkt und der Dezisionist das gute Recht der richtig erkannten politischen Situation in einer persönlichen Entscheidung durchsetzt, entfaltet sich das institutionelle Rechtsdenken in überpersönlichen Einrichtungen und Gestaltungen. Und während der Normativist in seiner Entartung das Recht zum bloßen Funktionsmodus einer staatlichen Bürokratie macht und der Dezisionist immer in der Gefahr steht, durch die Funktualisierung des Augenblicks das in jeder großen politischen Bewegung enthaltene ruhende Sein zu verfehlen, führt ein isoliert institutionelles Denken in den Pluralismus eines souveränitätslosen, feudalistischen Wachstums.

So lassen sich die drei Sphären und Elemente der politischen Einheit — Staat, Bewegung, Volk — den drei juristischen Denktypen sowohl in deren gesunden wie in ihren entarteten Erscheinungsformen zuordnen. Der sogenannte Positivismus und Normativismus der deutschen Staatsrechtslehre der Wilhelminischen und der Weimarer Zeit ist nur ein degenerierter — weil statt auf ein Naturrecht oder Vernunftrecht begründeter, an bloß faktisch „geltende“ Normen angehängter — daher in sich widerspruchsvoller Normativismus, vermischt mit einem Positivismus, der nur ein rechtsblinder, an die „normative Kraft des Faktischen“ statt an eine echte Entscheidung sich haltender, degenerierter Dezisionismus war. Die gestaltlose und gestaltungsunfähige Mischung war keinem ernststen staats- und verfassungsrechtlichen Problem gewachsen. Diese letzte Epoche der deutschen Staatsrechtswissenschaft ist

dadurch gekennzeichnet, daß sie die staatsrechtliche Antwort auf den entscheidenden Fall, nämlich die Antwort auf den preußischen Verfassungskonflikt mit Bismarck und infolgedessen auch die Antwort auf alle weiteren entscheidenden Fälle schuldig geblieben ist. Um der Entscheidung auszuweichen, prägte sie für solche Fälle einen Satz, der auf sie selbst zurückgefallen ist und den sie nunmehr selbst als Motto trägt: „Das Staatsrecht hört hier auf.“

Berlin, im November 1933

Carl Schmitt